

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz im Land Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier
Die Vorsitzende

per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4446

Stellungnahme im Rahmen der Änderung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen für Brandschutz im Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhielten über den Kollegen Ulf Cornils Ihre Aufforderung zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der o. g. Verordnungen. Da wir als Prüfsachverständige für Brandschutz in Schleswig-Holstein auf der Anzuhörendenliste aufgeführt sind, möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns in diesem Verfahren einzubringen:

Zu Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Zur Änderung der Landesbauordnung haben wir unsere Vorschläge bereits am 10.03.2014 über die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein eingereicht.

In der nun vorliegenden Gesetzesvorlage sehen wir unsere Anmerkungen angemessen gewürdigt. Es verbleiben noch folgende Anmerkungen:

Zu Nr. 35 b:

§ 70 Absatz 4 Satz 4 „Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellt werden“ soll gestrichen werden, weil er keinen Regelungsgehalt hat.

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz im Land Schleswig-Holstein

Dieser Satz wurde bisher allgemein so verstanden, dass Brandschutznachweise für Regelbauten der Gebäudeklassen 1-3, die durch Prüfsachverständige für Brandschutz erstellt wurden, bauaufsichtlich nicht geprüft werden, auch wenn diese nicht in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind. Dies trifft für einen Teil der derzeitigen Prüfsachverständigen zu.

Die fehlende Unterscheidung des „Brandschutznachweises“ in den statisch-konstruktiven und den konzeptionellen Brandschutz führt zu einer Regelungslücke, da nach dem Wortlaut dieses Paragraphen der Brandschutznachweis für ein Gebäude der Gebäudeklasse 1-3, aufgestellt durch einen Statiker mit Listeneintragung, nicht geprüft werden muss, wohl aber der Nachweis, der durch einen Prüfsachverständigen ohne Eintragung in die o. g. Liste erstellt wurde. Bei Gebäudeklasse 4 ist die Regelung dann umgekehrt. Es fehlt die Klarstellung, dass für den Brandschutznachweis der bauvorlageberechtigte Architekt oder Ingenieur bzw. Prüfsachverständige für Brandschutz prüfbefreit ist. Für den Nachweis des konstruktiven Brandschutzes ist der prüfbefreite Ingenieur nach der o. g. Liste prüfbereit.

Hinsichtlich der Vergabe der Prüfaufträge nach § 70 (4) und (5) durch die Bauaufsichtsbehörde sind aus unserer Sicht ergänzende Regelungen wünschenswert, in denen die Belange der Bauaufsichtsbehörden, der Prüffingenieure und auch der Bauherren gleichermaßen berücksichtigt werden. Aufgrund der geringen Zahl der Prüffingenieure im Land müssen sowohl das bauaufsichtliche Prüfverfahren als auch die Prüfung durch Prüffingenieure möglich sein. Bei der Vergabe muss die Leistungsfähigkeit beider Instanzen Berücksichtigung finden. Aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstruktur sollten dabei auch die Belange der Bauherren in die Entscheidungsfindung einfließen. Diese Regelungen können aber sicherlich nicht in einer Landesbauordnung erfasst werden.

Zu Nr. 42:

Die Änderung zu § 78 (4) wird im Sinne der Einzelbegründung ausdrücklich begrüßt. Aus unserer Sicht sollte das Grundprinzip gelten, dass prüfende und überwachende Stelle die gleiche Institution sein sollte.

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz im Land Schleswig-Holstein

Zu Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen

Zu Nr. 16c:

Änderungsvorschlag:

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und bescheinigen dies in einem Prüfbericht; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle **während des Prüfverfahrens** zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. **Die Anforderungen der Brandschutzdienststelle sollen sich auf die Maßnahmen beschränken, die zur Sicherstellung der Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz erforderlich sind.** Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen oder **in Ausnahmefällen** einer anderen Prüfingenieurin oder einem anderen Prüfingenieur für Brandschutz geprüften und bescheinigten Brandschutznachweise. **Der Rahmen zur Stellungnahme beider Beteiligung der Brandschutzdienststellen ist durch eine gesonderte Regelung zu fassen.“**

Begründung:

Zur Beschleunigung des Prüfverfahrens wird es als erforderlich angesehen, dass die Brandschutzdienststellen parallel zur laufenden Prüfung beteiligt werden. Dass bedeutet, dass die Brandschutzdienststellen lediglich einen grob vorgeprüften Brandschutznachweis zu Stellungnahme vorgelegt bekommen. Sofern die Brandschutzdienststellen erst nach erfolgter Prüfung unter Mitteilung des Prüfergebnisses beteiligt werden sollen, wird das Verfahren unnötig in die Länge gezogen (Dauer der Prüfung durch einen Prüfingenieur ca. 4 Wochen, bei mangelhaften Bauvorlagen deutlich länger, Beteiligung der Brandschutzdienststelle weitere 4 Wochen zzgl. Postwege). Die Prüfung des Brandschutzes dauert dann u. U. länger, als das behördliche Baugenehmigungsverfahren. Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle während des Prüfverfahrens entspricht dem gängigen behördlichen Verfahren, bei dem die zu beteiligenden Fachbehörden ebenfalls während der Prüfung der Bauantragsunterlagen beteiligt werden.

Die Beteiligung der Brandschutzdienststellen ergab in der Vergangenheit je nach Behörde sehr starke inhaltliche Unterschiede. Hier wird eine Beschränkung auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes (z. B. Angaben zur gemeindlichen Löschwasserversorgung, Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren, Besonderheiten in der Alarm- und Ausrückeordnung, Grundsätzliche Festlegungen bzgl. der Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr) in der Regel für ausreichend erachtet.

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz im Land Schleswig-Holstein

Die Beteiligung soll keine „Prüfung der Prüfung“ darstellen, daher ist eine Mitteilung des (finalen) Prüfergebnisses an dieser nicht erforderlich und auch gar nicht möglich, da die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ja nach Würdigung ergänzend in das Prüfergebnis einfließen soll.

Es sollte das Grundprinzip sein, dass prüfende und überwachende Stelle die gleiche Person ist. Prüfung und Überwachung durch verschiedene Personen führt in der Praxis regelmäßig zu Reibungsverlusten, eine zeitnahe Abstimmung dieser Personen bei Differenzen zwischen Planung und Ausführung oft nicht möglich ist. Diese Regelung darf aus unserer Sicht keinesfalls darauf abzielen, regelmäßig z. B. Prüferingenieure aus anderen Bundesländern mit der Prüfung zu beauftragen und die Bauüberwachung durch die örtlichen Prüferingenieure durchführen zu lassen.

Zu Nr. 23:

Änderungsvorschlag:

§ 33 erhält folgende Fassung:

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz erhalten

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr nach Anlage 2; **bei Bestandsgebäuden errechnen sich die anrechenbaren Bauwerte, als würde das Gebäude bzw. der betrachtete Gebäudeteil (Brandabschnitt, Nutzungseinheit) neu errichtet,**
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 % der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 % der Gebühr nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt, **der Zeitaufwand für Anfahrt sowie die Fahrtkosten werden zusätzlich vergütet.**

Die §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 Satz 1, 4 bis 6, Abs. 5 und 7, § 28 Abs. 1, 3 und 6, § 29 Abs. 2, §§ 30 und § 32 gelten sinngemäß.

Begründung:

Die Prüfung eines Brandschutznachweises für ein Bestandsgebäude ist mindestens so aufwändig, wie die Prüfung eines Neubaus, daher wird der Ansatz von „fiktiven anrechenbaren Kosten“ auf Grundlage der BauGebVO als angemessen erachtet. Auch bei Nutzungsänderungen mit real geringen Baukosten wird in der Regel die Prüfung des Brandschutzes für das Gesamtgebäude, mindestens jedoch für den betroffenen Brandabschnitt oder die betroffene Nutzungseinheit erforderlich. Ein erhöhter Aufwand tritt regelmäßig dann auf, wenn darüber entschieden werden muss, ob ein nach heutigen Vorschriften unzureichender Bestand beibehalten werden darf (Berücksichtigung des

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz im Land Schleswig-Holstein

„genehmigten Bestandes“, Entscheidung über Abweichungen bzw. Erleichterungen und ggf. erforderliche Kompensationen).

Für die Prüfung von Brandschutznachweisen kleiner Bauvorhaben wird eine geringe Gebühr fällig. Die geringe Anzahl von Prüfsachverständigen und deren ungleiche Verteilung im Land führt in vielen Fällen zu langen Fahrtzeiten. Die Fahrtzeiten stehen dann in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Bauüberwachung, im Extremfall ist es in der abrechenbaren Zeit gar nicht möglich, den Bauort überhaupt zu erreichen.

Weiterer Änderungsvorschlag:

Anlage 2 wird in Anlehnung an die „Muster-Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO (M-PPVO)“ in der Fassung vom Dezember 2012 überarbeitet.

Ebenso wird der Stundensatz nach § 30 (1) angemessen erhöht.

Begründung:

Die Gebührentabelle sowie der Stundensatz sind seit 2008 unverändert. In dieser Zeit sind die Kosten zur Unterhaltung eines Ingenieurbüros deutlich gestiegen. Dies sollte bei der Novellierung der PPVO angemessen berücksichtigt werden.

Es wird angeregt, zukünftig für die Grundgebühr einen jährlich festzulegenden Faktor festzulegen, der die allgemeine Kostenentwicklung des vergangenen Jahres widerspiegelt. Der Stundensatz könnte analog zu § 40 (5) M-PPVO an die Gehaltsentwicklung der Landesbeamten gebunden werden.

Für die Prüfsachverständigen für Brandschutz im Land Schleswig-Holstein gezeichnet:

Gunnar Buhl

Ulf Cornils

Stefan Heitmann

Bernd Stark

Norbert Wöster

Prof. Dr.-Ing. Jochen Zehfuß